

Standpunkt aufgegeben hätte. »Unter dem Gesichtspunkt der praktischen Bündnispolitik, von der Frage ausgehend: Wo gibt es zeitweilige Verbündete der Arbeiterklasse?, sind Unterschiede in den einzelnen Theorien über Staat und Recht und damit zwischen den einzelnen Theoretikern und Strömungen außerordentlich bedeutsam. Zur Errichtung von Teilzielen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nutzt die Arbeiterklasse jede progressive Opposition. Die Wahl der richtigen Verbündeten und der richtigen Form des Bündnisses aber ist eine Frage des eigenen unverzichtbaren Standpunktes.« (Hans-Jürgen Ziegler, Kompromisse, S. 513)

3 a) Art. 3 gibt der Nationalen Front **Verfassungsrang**. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft, aber nicht identisch mit der »politischen Organisation der Werktätigen in Stadt und Land«, von der Art. 1 Abs. 1 Satz 1 spricht, also mit der Staatsorganisation.

4 b) In der Literatur der DDR wird die Nationale Front als »**Massenbewegung**« bezeichnet, um sie von den Massenorganisationen zu unterscheiden. Als organisierter Ausdruck des »Bündnisses aller Kräfte des Volkes« unterscheidet sich die Nationale Front dadurch von den politischen Parteien und den Massenorganisationen, daß die Mitgliedschaft zu ihr nicht auf einer Beitrittserklärung einzelner beruht. Sie ist aber auch im Unterschied zum Demokratischen Block keine Dachorganisation, der die politischen Parteien und Massenorganisationen als Mitglieder angehören. So ist Art. 3 Abs. 2 S. 1, demzufolge die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln vereinen, nicht zu verstehen. In der Antwort auf einen vermutlich fingierten Leserbrief definierte die »Junge Welt«, Organ des Zentralrates der FDJ, vom 20. 3. 1969 anlässlich des Kongresses der Nationalen Front am 21./22. 3. 1969 die Mitgliedschaft zur Nationalen Front wie folgt: »Die Nationale Front des demokratischen Deutschland ist keine Partei und keine Massenorganisation. Man wird nicht Mitglied der Nationalen Front, indem man seinen Beitritt erklärt, ein Mitgliedsbuch erhält, Mitgliedsbeiträge zahlt und statutenmäßig festgelegte Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Nationale Front ist vielmehr eine Volksbewegung; sie umfaßt alle Bürger der DDR, die für die Ziele der Nationalen Front eintreten. In diesem Sinne gehören zur Nationalen Front Mitglieder der Partei der Arbeiterklasse, der anderen Parteien und parteilose Bürger, Mitglieder der Gewerkschaften, des Jugendverbandes und der anderen Massenorganisationen, Angehörige aller Klassen und Schichten des Volkes unserer Republik.« Damit wird praktisch die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung zur Nationalen Front gerechnet.

5 c) Produkt der SED. Inhalt der Tätigkeit der Nationalen Front soll nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 das gemeinsame Handeln aller Kräfte des Volkes für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft sein. Während Art. 2 Abs. 2 von der »**Leitung und Planung** der gesellschaftlichen Entwicklung« spricht, handelt Art. 3 Abs. 2 S. 1 vom **Tätigwerden** für die gesellschaftliche Entwicklung. **Leitung und Planung** der gesellschaftlichen Entwicklung ist die Sache der führenden Kraft, das »**Handeln**« die Sache aller Kräfte des Volkes. Sinn der Nationalen Front ist es, die **Gemeinsamkeit des Handelns** zu organisieren.

Die Nationale Front entbehrt daher der **Eigenständigkeit**. Sie ist ein Produkt der SED, bestimmt dazu, alle Kräfte des Volkes für deren Ziele einzuspannen. Auch für die Nationale Front gilt: »Eine entscheidende Rolle bei der Formierung der sozialistischen Volksbewegungen spielten das Können und das Vermögen der kommunistischen und Arbeiterparteien, die vielseitigen Interessen und Initiativen aller Klassen und Bevölkerungsschichten